



**Stellungnahme zum Entwurf der Vereinbarung zwischen Bund und den
Ländern gemäß Art.15a B- VG über die verpflichtende frühe sprachliche
Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen**

Wien, am 04. Jänner 2012

Zum Titel des Begutachtungsentwurfes:

Schon der Titel des Entwurfs ist aus Expertensicht mit Sicherheit zu hinterfragen: Weil Kindergärten in der öffentlichen Wahrnehmung und insbesondere im Fachdiskurs auf ExpertInnenebene längst nicht mehr als Betreuungseinrichtungen, sondern als elementare Bildungseinrichtungen bezeichnet werden. Die Bezeichnung drückt auch die Haltung gegenüber dieser wichtigen ersten Bildungseinrichtung aus. Wir sollten größten Wert darauf legen, im Zusammenhang mit Kindergärten nicht mehr von institutionellen Betreuungseinrichtungen sondern von elementaren Bildungseinrichtungen sprechen.

Deshalb sollte der Titel des Entwurfs „über die verpflichtende sprachliche Förderung in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“ lauten. Dieses Benennung ist natürlich im gesamten Text zu korrigieren.

Zu Artikel 1)

Die sprachliche Frühförderung ist eine wichtige Maßnahme für alle Kinder in Österreich und sollte keinesfalls auf den Themenkomplex Migration und Integration beschränkt werden. Das Thema Sprachförderung ist kein ausschließliches MigrantInnenthema und deshalb ist diese Stoßrichtung im Text unangebracht. Die explizite Erwähnung und Hervorhebung von Kindern mit Migrationshintergrund soll die geplante Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres rechtfertigen, was jedoch fachlich nicht richtig ist. Die Erfahrungen aus der direkten Arbeit mit Kindern zeigen eindeutig, dass die Sprachförderung auch in einem sehr großen Ausmaß von Kindern ohne Migrationshintergrund in Anspruch genommen werden. Verweise auf Kinder mit Migrationshintergrund wie „insbesondere jene mit nicht-deutscher Muttersprache“ in Artikel 1) sowie alle weiteren Erwähnungen sind daher aus dem Entwurf zu entfernen.



Zu Artikel 4)

Die Verlängerung der Laufzeit und Erweiterung der Zielgruppe auf die 3-6-Jährigen bei gleichbleibenden finanziellen Mitteln stellt de facto eine Kürzung der Mittel für die sprachliche Frühförderung dar, die nicht zu akzeptieren ist. Mit den bereitgestellten Mitteln ist eine umfassende und wirkungsvolle Sprachförderung nicht möglich.

Zu Artikel 8)

Wenn es sich nach dem Verständnis um elementare Bildungseinrichtung handelt, ist die Frage zu stellen, warum im Entwurf von einer Zuständigkeit des Integrationsfonds und des Integrationsstaatsekretariates die Rede ist. Vielmehr müsste sich die Verantwortung des Bildungsministeriums für Bildungsfragen dadurch ausdrücken, dass in diesem Ressort die Letztverantwortung für Bildungsprogramme verortet ist.

Ein zentraler Konstruktionsfehler der Bildungspolitik der Bundesregierung und der Länder liegt auch darin, dass es in Österreich keine einheitliche Zuständigkeit für Bildungsfragen gibt und insbesondere der Elementarbereich sich durch eine unübersichtliche veränderte und zerklüftete Zuständigkeit auszeichnet. Vor diesem Hintergrund ist einmal mehr einzumahnen, dass eine befriedigende Lösung auch der gegenständlichen Problematik, sich nur dann darstellen lässt, wenn Bund und Länder endlich übereinkommen, ein einheitliches Bundesrahmengesetz für den elementaren Bildungsbereich zu beschließen.

Des Weiteren sind die Bestimmungen zu Kontrolle und Evaluierung äußerst unscharf beschrieben. Die zu überprüfenden Kriterien sind nicht definiert, die Prüfung durch den Integrationsfonds ist aufgrund von fehlender Qualifikation und fehlenden Ressourcen nicht angemessen. Die Wirksamkeit von Vor-Ort-Monitoringbesuchen, wie sie im Entwurf skizziert werden, ist äußerst fragwürdig.